

Allgemeine Auftragsbedingungen der Gesellschaft für Lohn- und Gehaltsoptimierung mbH
Stand: Januar 2014

1. Geltung

Die allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Beratungsangebote der Gesellschaft für Lohn- und Gehaltsoptimierung mbH (im Folgenden „GfLG“ genannt) und für sämtliche Verträge der GfLG mit ihren Kunden, unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der angebotenen bzw. vertraglich übernommenen Leistungen. Soweit Verträge oder –angebote der GfLG schriftliche Bestimmungen enthalten, die von den folgenden allgemeinen Auftragsbedingungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen allgemeinen Auftragsbedingungen vor.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der von der GfLG zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag sowie die Leistungsbeschreibung der GfLG maßgebend.
- (2) GfLG wird die vom Kunden genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit der Kunde Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

3. Verschwiegenheitspflicht

- (1) GfLG ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Kunde sie schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter der GfLG.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der GfLG erforderlich ist.

4. Verwendung von Kundendaten / Datenschutz

Sämtliche Kundendaten werden streng vertraulich behandelt. GfLG ist berechtigt, sämtliche den Kunden betreffenden Daten (zusammen „Kundendaten“) zu Zwecken der korrekten Durchführung eines Auftrages zu erfassen, zu bearbeiten und zu archivieren und diese an den Kunden oder von diesem beauftragte Dritte weiterzugeben. Eine Weiterleitung von Kundendaten an dritte Personen erfolgt nicht. Eine Weitergabe der Kundendaten zu Werbezwecken an dritte Personen erfolgt gleichfalls nicht.

5. Mitwirkung Dritter

GfLG ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat GfLG dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 3.1 verpflichten.

6. Mängelbeseitigung

- (1) Der Kunde hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. GfLG ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt GfLG die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt sie die Mängelbeseitigung ab, so kann der Kunde auf Kosten von GfLG die Mängel durch einen Dritten beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

7. Haftung

- (1) GfLG haftet für Schäden des Kunden nur, wenn und soweit sie von GfLG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von „Kardinalpflichten“ (wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf) durch GfLG.
- (2) Der Anspruch des Kunden gegen GfLG auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird jedoch auf 500.000,00 € (in Worten: fünfhunderttausend €) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Kunde zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Kunden kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Kunde von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Kunden, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen GfLG und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von dem Haftungsausschluss gem. Absatz 1 und der Haftungsbegrenzung gem. Absatz 2 ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8. Pflichten des Kunden; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Kunden

- (1) Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er GfLG unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass GfLG eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen von GfLG zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten. Der Kunde verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der GfLG nur mit deren schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (3) Unterlässt der Kunde eine ihm nach Nr. 8 Abs. 1 und 2 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von GfLG angebotenen Leistung in Verzug, so ist GfLG berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass sie die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf GfLG den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch von GfLG auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Kunden entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn GfLG von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

9. Vergütung der GfLG

- (1) GfLG ist berechtigt, die im Vertrag vereinbarte Vergütung sowie die Auslagen je nach Anfall nach der im jeweiligen Vertrag vereinbarten Zahlungsmethode in Rechnung zu stellen.
- (2) Soweit nicht anders angegeben, verstehen sich alle aufgeführten Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der GfLG ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Im Falle marktbedingter oder aufgrund Änderungen von Kosten der GfLG notwendiger Anpassungen der Entgelte, wird GfLG dem Kunden die Vergütungsanpassung mit angemessener Frist vor Inkrafttreten vorlegen.

10. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung.
- (2) Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Kunden oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung. Sind mehrere Erben oder Testamentsvollstrecker vorhanden, so ist GfLG lediglich verpflichtet, die Korrespondenz mit einem Bevollmächtigten der Erben oder Testamentsvollstrecker zu führen. GfLG kann zum zweifelsfreien Nachweis der Rechtsnachfolge die Vorlegung eines Erbscheines, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder weitere erforderliche Unterlagen verlangen. Auf die Vorlage dieser Unterlagen kann verzichtet werden, wenn eine vollständige Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung des Kunden nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird.
- (3) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611,675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Kunde ausgehändigt werden soll.

11. Änderungen dieser Auftragsbedingungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden

- (1) Änderungen dieser Auftragsbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich innerhalb eines Monats ab Erhalt Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird GfLG den Kunden bei Bekanntgabe von Änderungen schriftlich hinweisen.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden entfalten gegenüber der GfLG keine Wirkung, selbst wenn GfLG ihrem Einbezug nicht ausdrücklich widerspricht.

12. Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Auf Anforderung des Kunden, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat GfLG dem Kunden von diesem ausgehändigte Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. GfLG kann von Unterlagen, die sie an den Kunden zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (2) GfLG kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der vom Kunden ausgehändigten Unterlagen verweigern, bis sie wegen offenstehender Zahlungen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Kunden rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Kunde zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

13. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Kunden, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist.
- (3) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB und schließt den Vertrag für den Betrieb seines Handelsgewerbes ab, so ist der Erfüllungsort für den Auftrag, seine Ausführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche der Sitz der GfLG Ausschließlicher Gerichtsstand ist in diesem Fall der Sitz der GfLG.

14. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.